



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.2.2026
COM(2026) 89 final

2026/0055 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Handelssonderausschuss für gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb und eine nachhaltige Entwicklung, der mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzt wurde, zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses zur Erstellung einer Liste von Personen, die bereit und in der Lage sind, als Mitglieder der nach Artikel 409 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit eingesetzten Sachverständigengruppe zu fungieren

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Die Kommission schlägt dem Rat vor, den im Namen der Union im Handelssonderausschuss für gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb und eine nachhaltige Entwicklung, der mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) eingesetzt wurde, zu vertretenden Standpunkt zu einem Beschluss zur Erstellung einer Liste von Personen festzulegen, die bereit und in der Lage sind, als Mitglieder der nach Artikel 409 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit eingesetzten Sachverständigengruppe zu fungieren.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Abkommen über Handel und Zusammenarbeit

Das zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich geschlossene Abkommen über Handel und Zusammenarbeit enthält Präferenzregelungen in Bereichen wie Handel mit Waren und Dienstleistungen, digitaler Handel, geistiges Eigentum, öffentliche Auftragsvergabe, Luft- und Straßenverkehr, Energie, Fischerei, Koordinierung der sozialen Sicherheit, polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, thematische Zusammenarbeit und Teilnahme an Programmen der Union. Insbesondere sind in Titel XI Kapitel 6, 7 und 8 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit Bestimmungen über arbeits- und sozialrechtliche Normen, Umwelt und Klima sowie sonstige Instrumente für Handel und nachhaltige Entwicklung festgelegt.

2.2. Handelssonderausschuss für gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb und eine nachhaltige Entwicklung

Der nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe j des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit eingesetzte Handelssonderausschuss für gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb und eine nachhaltige Entwicklung setzt sich aus Vertretern der Union und des Vereinigten Königreichs zusammen. Der Vorsitz wird von der Union und dem Vereinigten Königreich gemeinsam geführt. In Anhang 1 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit ist die Geschäftsordnung des Handelssonderausschusses für gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb und eine nachhaltige Entwicklung festgelegt. Die Aufgaben des Handelssonderausschusses für gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb und eine nachhaltige Entwicklung sind in Artikel 8 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit festgelegt und umfassen im Wesentlichen

- die Überwachung und Überprüfung der Durchführung des Abkommens und jedweder Zusatzabkommen und die Gewährleistung deren ordnungsgemäßen Funktionierens
- sowie die Fassung von Beschlüssen in allen Angelegenheiten, für die dies in dem Abkommen oder in jedwedem Zusatzabkommen vorgesehen ist.

2.3. Vorgesehener Rechtsakt des Handelssonderausschusses für gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb und eine nachhaltige Entwicklung

Nach Artikel 408 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit kann eine Vertragspartei um Konsultationen zu Fragen ersuchen, die sich aus Artikel 355 Absatz 3 und aus Titel XI Kapitel 6, 7 und 8 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit ergeben, mit dem Ziel, eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu erreichen.

Wird eine solche Angelegenheit im Rahmen der Konsultationen nach Artikel 408 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit nicht zufriedenstellend erledigt, so kann eine Vertragspartei nach Artikel 409 Absatz 1 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit darum ersuchen, dass eine Sachverständigengruppe eingesetzt und mit der Prüfung der betreffenden Angelegenheit betraut wird.

Im Einklang mit Artikel 409 Absatz 3 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit erstellt der Handelssonderausschuss für gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb und eine nachhaltige Entwicklung eine Liste von mindestens 15 Personen, die bereit und in der Lage sind, als Mitglieder der Sachverständigengruppe zu fungieren.

Jede Vertragspartei benennt mindestens fünf Personen, die in die Liste der in Betracht kommenden Sachverständigen aufgenommen werden. Die Vertragsparteien benennen darüber hinaus mindestens fünf Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen und die bereit und in der Lage sind, den Vorsitz der Sachverständigengruppe zu führen.

Der Handelssonderausschuss für gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb und eine nachhaltige Entwicklung stellt sicher, dass die Liste aktualisiert wird und die Anzahl der Sachverständigen auf einem Stand von mindestens 15 Personen bleibt.

Nach Artikel 409 Absatz 4 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit müssen die vorgeschlagenen Sachverständigen über spezialisierte Kenntnisse oder besondere Fachkompetenz auf dem Gebiet des Arbeitsrechts oder des Umweltrechts, in Bezug auf andere in einschlägigen Kapiteln behandelte Fragen oder im Bereich der Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus völkerrechtlichen Übereinkünften ergeben, verfügen.

Sie handeln in persönlicher Eigenschaft und dürfen keine Weisungen einer Organisation oder Regierung entgegennehmen, die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Streitigkeit betreffen. Sie dürfen keiner der Vertragsparteien nahestehen, keine Weisungen von einer der Vertragsparteien entgegennehmen und keine Mitglieder, Beamten oder sonstige Bedienstete der Organe der Union, der Regierung eines Mitgliedstaats oder der Regierung des Vereinigten Königreichs sein.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Im Einklang mit Artikel 783 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit trat das Abkommen am 1. Mai 2021 in Kraft.

Auf der Grundlage ihrer jeweiligen Vorschläge sollten sich die Union und das Vereinigte Königreich auf

- die Teilliste mit Personen, die auf der Grundlage von Vorschlägen der Union erstellt wird,

- die Teilliste mit Personen, die auf der Grundlage von Vorschlägen des Vereinigten Königreichs erstellt wird, und
- die Teilliste mit Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien innehaben und in der Sachverständigengruppe den Vorsitz führen sollen, einigen.

Der Standpunkt der Union sollte daher darin bestehen, die Annahme eines Beschlusses des Handelssonderausschusses für gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb und eine nachhaltige Entwicklung nach Artikel 409 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zur Erstellung einer Liste von Personen, die bereit und in der Lage sind, in Fragen, die sich aus Artikel 355 Absatz 3 und Titel XI Kapitel 6, 7 und 8 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit ergeben, als Mitglieder der Sachverständigengruppe im Rahmen des Abkommens zu fungieren, im Einklang mit dem diesem Vorschlag beigefügten Entwurf eines Beschlusses zu unterstützen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

Die Rechtsgrundlagen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind diejenigen, die die Bereiche regeln, in denen ein Streitbeilegungsverfahren eingeleitet werden kann, nämlich

- Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV (gemeinsame Handelspolitik)

in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV, gemäß dem die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat,“ mit Beschlüssen festgelegt werden.

Der Beschluss, den der Handelssonderausschuss für gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb und eine nachhaltige Entwicklung annehmen soll, stellt einen rechtswirksamen Akt dar. Der vorgesehene Rechtsakt wird gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit für die Vertragsparteien bindend sein.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ist die Festlegung des Standpunkts der Union betreffend die Liste von Personen, die bereit und in der Lage sind, als Mitglieder der Sachverständigengruppe im Rahmen des Titels „Gleiche Wettbewerbsbedingungen“ des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zu fungieren.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist somit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS

Da der Zweck des Beschlusses des Handelssonderausschusses für gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb und eine nachhaltige Entwicklung darin besteht, eine Liste von Personen zu erstellen, die bereit und in der Lage sind, als Mitglieder einer Sachverständigengruppe im Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zu fungieren, ist es angezeigt, den Beschluss des Handelssonderausschusses für gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb und eine nachhaltige Entwicklung nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Handelssonderausschuss für gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb und eine nachhaltige Entwicklung, der mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzt wurde, zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses zur Erstellung einer Liste von Personen, die bereit und in der Lage sind, als Mitglieder der nach Artikel 409 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit eingesetzten Sachverständigengruppe zu fungieren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit Artikel 409 Absatz 3 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit erstellt der Handelssonderausschuss für gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb und eine nachhaltige Entwicklung eine Liste von mindestens 15 Personen, die bereit und in der Lage sind, in Fragen, die sich aus Artikel 355 Absatz 3 und den Kapiteln 6, 7 und 8 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit ergeben, als Mitglieder der Sachverständigengruppe zu fungieren.
- (2) Jede Vertragspartei sollte mindestens fünf Personen vorschlagen, die als Mitglieder der Sachverständigengruppe fungieren sollen. Die Vertragsparteien sollten darüber hinaus mindestens fünf Personen benennen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen und die bereit und in der Lage sind, den Vorsitz der Sachverständigengruppe zu führen.
- (3) Der Handelssonderausschuss für gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb und eine nachhaltige Entwicklung sollte sicherstellen, dass die Liste aktualisiert wird und die Anzahl der Sachverständigen auf einem Stand von mindestens 15 Personen bleibt.
- (4) Nach Artikel 409 Absatz 4 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit sollten die vorgeschlagenen Sachverständigen über spezialisierte Kenntnisse oder besondere Fachkompetenz auf dem Gebiet des Arbeitsrechts oder des Umweltrechts, in Bezug auf andere in einschlägigen Kapiteln behandelte Fragen oder im Bereich der Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus völkerrechtlichen Übereinkünften ergeben, verfügen.
- (5) Zudem sollten sie in persönlicher Eigenschaft handeln und keine Weisungen einer Organisation oder Regierung entgegennehmen, die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Streitigkeit betreffen. Sie sollten keiner der Vertragsparteien

nahestehen, keine Weisungen von einer der Vertragsparteien entgegennehmen und keine Mitglieder, Beamten oder sonstige Bedienstete der Organe der Union, der Regierung eines Mitgliedstaats oder der Regierung des Vereinigten Königreichs sein.

- (6) Auf der Grundlage der Vorschläge der Union und des Vereinigten Königreichs ist es angezeigt, dass sich der Handelssonderausschuss für gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb und eine nachhaltige Entwicklung auf die zwei Teillisten für die Funktion als Mitglied und auf die Teilliste für den Vorsitz der Sachverständigengruppe einigt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe j des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit eingesetzten Handelssonderausschuss für gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb und eine nachhaltige Entwicklung zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Handelssonderausschusses für gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb und eine nachhaltige Entwicklung, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

Brüssel, den 23.2.2026
COM(2026) 89 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Handelssonderausschuss für gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb und eine nachhaltige Entwicklung, der mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzt wurde, zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses zur Erstellung einer Liste von Personen, die bereit und in der Lage sind, als Mitglieder der nach Artikel 409 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit eingesetzten Sachverständigengruppe zu fungieren

ANLAGE

Entwurf

Beschluss Nr. .../2025 des durch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Handelssonderausschusses für gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb und eine nachhaltige Entwicklung

vom XXX 2025

zur Erstellung einer Liste von Personen, die bereit und in der Lage sind, als Mitglieder einer Sachverständigengruppe im Rahmen des Titels XI des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zu fungieren

DER HANDELSSONDERAUSSCHUSS FÜR GLEICHE
WETTBEWERBSBEDINGUNGEN FÜR EINEN OFFENEN UND FAIREN
WETTBEWERB UND EINE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG —

gestützt auf das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“), insbesondere auf Artikel 409,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 409 Absatz 3 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit muss der Handelssonderausschuss für gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb und eine nachhaltige Entwicklung eine Liste von mindestens 15 Personen erstellen, die bereit und in der Lage sind, als Mitglieder der Sachverständigengruppe für Fragen, die sich aus Artikel 355 Absatz 3 und Titel XI Kapitel 6, 7 und 8 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit ergeben, zu fungieren.
- (2) Jede Vertragspartei sollte mindestens fünf Personen als Mitglieder der Sachverständigengruppe benennen. Die Vertragsparteien sollten darüber hinaus mindestens fünf Personen benennen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen und die bereit und in der Lage sind, den Vorsitz der Sachverständigengruppe zu führen.
- (3) Der Handelssonderausschuss für gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb und eine nachhaltige Entwicklung sollte sicherstellen, dass die Liste aktualisiert wird und die Anzahl der Sachverständigen auf einem Stand von mindestens 15 Personen bleibt.
- (4) Nach Artikel 409 Absatz 4 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit sollten die vorgeschlagenen Sachverständigen über spezialisierte Kenntnisse oder besondere Fachkompetenz auf dem Gebiet des Arbeitsrechts oder des Umweltrechts, in Bezug auf andere in einschlägigen Kapiteln behandelte Fragen oder im Bereich der Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus völkerrechtlichen Übereinkünften ergeben, verfügen.

¹ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

- (5) Im Einklang mit Artikel 409 Absatz 4 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit sollten sie in persönlicher Eigenschaft handeln und keine Weisungen einer Organisation oder Regierung entgegennehmen, die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Streitigkeit betreffen. Sie sollten keiner der Vertragsparteien nahestehen, keine Weisungen von einer der Vertragsparteien entgegennehmen und keine Mitglieder, Beamten oder sonstige Bedienstete der Organe der Union, der Regierung eines Mitgliedstaats oder der Regierung des Vereinigten Königreichs sein.
- (6) Auf der Grundlage der Vorschläge der Union und des Vereinigten Königreichs ist es angezeigt, dass sich der Handelssonderausschuss für gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb und eine nachhaltige Entwicklung auf die zwei Teillisten für die Funktion als Mitglied und auf die Teilliste für den Vorsitz der Sachverständigengruppe einigt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Liste von Personen, die bereit und in der Lage sind, als Mitglieder einer Sachverständigengruppe nach Artikel 409 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits zu fungieren, ist im Anhang aufgeführt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Für den Handelssonderausschuss für gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb und eine nachhaltige Entwicklung

Die Ko-Vorsitzenden

- a) Teilliste mit Personen, die auf der Grundlage von Vorschlägen der Union erstellt wurde:

Giovanna ADINOLFI

Irina BUGA

Maria GAVOUNELI

Ursula KRIEBAUM

Peter-Tobias STOLL

Geert VAN CALSTER

- b) Teilliste mit Personen, die auf der Grundlage von Vorschlägen des Vereinigten Königreichs erstellt wurde:

Juliet BLANCH

Hugh CHEETHAM

Kathleen CLAUSSEN

Patrick PEARSALL

Janet WHITTAKER

- c) Teilliste mit Personen, die im Schiedsgericht den Vorsitz führen sollten:

Ujal BHATIA

Zachary DOUGLAS

Eduardo MOTTA

Penelope RIDINGS

Thomas COTTIER

Christine KADDOUS

Anne TREBILCOCK